



1. STATUT DER ST: LORENZO RUIZ STIFTUNG DER ERZDIÖZESE WIEN – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das

**Statut
der „St. Lorenzo Ruiz-Stiftung der Erzdiözese Wien“**

mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Wien, am 9. Dez. 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. STATUT DER ST: LORENZO RUIZ STIFTUNG DER ERZDIÖZESE WIEN

Als Erzbischof von Wien errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2025 gemäß cann. 114 ff CIC die St. Lorenzo Ruiz-Stiftung der Erzdiözese Wien und gebe ihr nachfolgendes Statut.

Die in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die „St. Lorenzo Ruiz-Stiftung der Erzdiözese Wien“ ist eine kirchliche Stiftung der Erzdiözese Wien und hat ihren Sitz in Wien.

- (2) Durch die Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen.

§ 2 Aufgabe der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Koordination und Unterstützung von anderssprachigen Gemeinden.
- (2) In den Zuständigkeitsbereich der Stiftung fallen jene Gemeinden,
- für welche der Erzbischof von Wien einen eigenen Seelsorger ernannt hat und
 - welche nicht dem Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich angehören,
 - unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Rektorates, einer Teilgemeinde einer Pfarre oder in einer anderen Form organisiert sind.
- (3) Folgende Aufgaben werden wahrgenommen
- Unterstützung der ernannten Seelsorger
 - Vertretung der Interessen von anderssprachigen Gläubigen
 - Abhaltung von Veranstaltungen
 - Herausgabe von Schriften
 - Weiterleitung und Verwaltung der von der Erzdiözese Wien zur Verfügung gestellten Zuschüsse
 - Durchführung von Priesterstudienprogrammen
- (4) Die Stiftung wird ausschließlich im Diözesangebiet der Erzdiözese Wien tätig.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden materiellen Mitteln:
- Zuschüsse seitens der Erzdiözese Wien
 - Subventionen und Förderungen
 - Kollekten und Spenden oder letztwillige Verfügungen
 - Erträge eigener Veranstaltungen
- (7) Thomaskolleg
Die Zusammenarbeit mit dem Thomaskolleg wird zwischen den beiden Rechtspersonen vertraglich geregelt.
- (8) Studienprogramm für Priester aus dem Ausland
Die Stiftung ist im Rahmen des Studienprogramms für Priester aus dem Ausland zuständig für
- a) die Aufnahme von Priestern aus dem Ausland in das Studienprogramm der Erzdiözese Wien,
 - b) die Begleitung der Priester während ihres Aufenthaltes in der Erzdiözese Wien,
 - c) die Vermittlung des Einsatzortes und
 - d) die Evaluierung des Aufenthaltes.

§ 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind

- Der Protektor
- Das Kuratorium
- Der Vorstand

§ 4 Der Protektor

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt, unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche gemäß can. 391 f CIC, die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- (2) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Kuratoriums zu informieren.
- (3) Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 5 Das Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an
 - der Protektor und ggf. ein von Erzbischof von Wien ernannter zuständiger Bischofsvikar
 - fünf ernannte Mitglieder
- (2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Protektor oder ggf. ein von ihm ernannter zuständiger Bischofsvikar. Die Vertretung der Stiftung nach außen obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Er ist für die Information innerhalb des Kuratoriums, für die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Protokollierung zuständig. Der Geschäftsführende Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des Vorsitzenden den Vorsitz im Kuratorium.
- (4) Die ernannten Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien ernannt. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums. Eine Wiederbestellung ist einmalig zulässig.
- (5) Jedes ernannte Kuratoriumsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Protektor zurücklegen.
- (6) Die Abberufung eines ernannten Kuratoriumsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
- (7) Wird das Kuratorium in seiner Gesamtheit abberufen, so führt es die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums weiter.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden, haben bei einer Teilnahme kein Stimmrecht.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen.ö
- (2) Es unterstützt den Vorstand und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung und ihrer Gemeinden verlangen.

- (3) Das Kuratorium agiert als Vermögensverwaltungsrat im kirchenrechtlichen Sinn.
- (4) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben
- Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Kuratorium vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind.
 - Vorschlag für Bestellung und Abberufung des Vorstandes an den Erzbischof.
 - Abschluss, Abänderung oder Auflösung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.
 - Erlassung einer Geschäftsordnung.
 - Beschlussfassung über die Budgets (Haushaltspläne) der Stiftung und jene der einzelnen zugehörigen rechtlich selbständigen Gemeinden.
 - Weiterleitung der genehmigten Budgets (Haushaltspläne) an die Finanzkammer der Erzdiözese Wien und Beantragung von diözesanen Zuschüssen.
 - Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Stiftung und jene der einzelnen zugehörigen rechtlich selbständigen Gemeinden.
 - Weiterleitung der genehmigten Rechnungsabschlüsse an die Finanzkammer und die Kontrollstelle der Erzdiözese Wien.
 - Beschlüsse über Akte der außerordentlichen Verwaltung unter Einhaltung der Ordinariatsgenehmigungen.
 - Genehmigung außerdiözesaner Aktivitäten
 - Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes sowie von Verträgen mit nahen Angehörigen von Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes.
 - Änderung der Statuten.

§ 7 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Einberufung
- Das Kuratorium tagt mindestens viermal jährlich.
 - Eine außerordentliche Sitzung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes statt.
 - Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Vorsitzenden.
 - Die Einladungen zu den Sitzungen müssen an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung ergehen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mittels einer von der Stiftung unterstützten Kommunikationsplattform, Telefax oder per E-Mail einzuladen (an die vom Mitglied der Stiftung bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse).
 - Der Einladung sind erläuternde Informationen und Beschlussanträge zu den Tagesordnungspunkten beizulegen.
- (2) Anträge an das Kuratorium
- Anträge an das Kuratorium müssen schriftlich dem Geschäftsführenden Vorsitzenden übermittelt werden, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Kuratoriumssitzung zu setzen hat. Anträge können auch mündlich zu Beginn einer Sitzung gestellt werden. Der Vorsitzende entscheidet, ob diese Anträge in der laufenden Sitzung behandelt werden.
- (3) Beschlussfassung im Kuratorium
- Bei Abstimmungen haben alle Kuratoriumsmitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht ist an die Funktion gebunden.
 - Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

- Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung befürwortet.
- (4) Kuratoriumssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer mittels Videokonferenz abgehalten werden. Ob eine Sitzung in Präsenz, mittels Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten wird, obliegt der Entscheidung des Geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin und einem Finanzleiter / einer Finanzleiterin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag vom Kuratorium vom Erzbischof von Wien bestellt.
- (3) Eine vom Kuratorium beschlossene Geschäftsverteilung regelt die Kompetenzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin und einem Finanzleiter / einer Finanzleiterin.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben
- Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums.
 - Unterstützung des Kuratoriums in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
 - Erstellung und Vorlage der Budgets (Haushaltspläne) der Stiftung und jene der einzelnen zugehörigen rechtlich selbständigen Gemeinden.
 - Erstellung und Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Stiftung und jene der einzelnen zugehörigen rechtlich selbständigen Gemeinden.
 - Einholung notwendiger Ordinariatsgenehmigungen.
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung durch das Kuratorium.
 - Erhebung aller Informationen für außerdiözesane Aktivitäten zur Beschlussfassung durch das Kuratorium.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt einmal pro Monat.
- (2) Über die Besprechungsinhalte wird ein Kurzprotokoll geführt.

§ 11 Organisation der Gemeinden

(1) Rechtlich unselbständige Gemeinden
Der Erzbischof von Wien ernennt die seelsorglichen Leiter der Gemeinden. In jeder Gemeinde ist eine Finanzverantwortliche Person zu benennen.

(2) Rechtlich selbständige Gemeinden
Für die rechtlich selbständigen Gemeinden gelten die jeweilig anzuwendenden Bestimmungen der Erzdiözese Wien.

(3) Seelsorgerkonferenz

Der Austausch und die Kommunikation der seelsorglichen Leiter findet in den vom Vorstand der Stiftung einzuberufenden „Seelsorgerkonferenzen“ statt. Die „Seelsorgerkonferenzen“ werden mindestens viermal pro Arbeitsjahr abgehalten. Einzuladen sind sowohl die Seelsorger der rechtlich unselbständigen als auch der rechtlich selbständigen verantwortlichen Gemeinden.

(4) Konferenz der Finanzverantwortlichen

Der Austausch und die Kommunikation zu Verwaltung und Finanzen mit den benannten Finanzverantwortlichen Personen findet in den vom Vorstand einzuberufenden „Konferenz der Finanzverantwortlichen“ statt. Die „Konferenz der Finanzverantwortlichen“ wird mindestens zweimal pro Arbeitsjahr abgehalten. Einzuladen sind sowohl die Finanzverantwortlichen der rechtlich unselbständigen als auch der rechtlich selbständigen Gemeinden.

(5) In beiden Konferenzen können die Gemeinden vom Vorstand in Gruppen organisiert werden.

(6) Außerdiözesane Aktivitäten

Aktivitäten von Gemeinden, Seelsorgern oder pastoralem Personal außerhalb der Erzdiözese Wien sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen und vom Kuratorium zu genehmigen. Die genauen Bestimmungen zu Fragen der Arbeitszeit, Vergütung, Kostenübernahme und Finanzierung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 12 Vermögensverwaltung

Die Bestimmungen der Erzdiözese Wien zur Vermögensverwaltung sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(1) Vertretungsbefugnis

Die Stiftung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums nach außen vertreten.

In der vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung sind die Kompetenzen des Geschäftsführers und des Finanzleiters festzulegen.

(2) Zeichnungsberechtigungen

Alle Bankkonten lauten auf die Stiftung, mit einem Zusatz für die jeweilige Gemeinde. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt ausschließlich im Vier-Augen-Prinzip. Bei der Festlegung der Zeichnungsberechtigten ist daher auf eine ausreichende Möglichkeit der Vertretung zu achten.

(3) Grundsätze der Rechnungslegung

Für die Stiftung und die dazugehörigen rechtlich unselbständigen Gemeinden sind „Grundsätze der Rechnungslegung“ vom Kuratorium zu beschließen.

(4) Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer können in der Geschäftsordnung vorgesehen werden.

§ 13 Rechtliche Grundlagen Personal

(1) Priester und anderes pastorales Personal werden von der Erzdiözese Wien der Stiftung zur Erfüllung ihrer seelsorglichen und pastoralen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Personelle Änderungen werden mit dem Ordinariat und dem Personalreferat der Erzdiözese Wien geklärt.

(2) Der Vorstand und das Verwaltungspersonal sind Angestellte der Stiftung.

- (3) Besoldung und Lohnverrechnung sämtlicher Mitarbeiter/innen der Stiftung erfolgt über das Personalreferat der Erzdiözese Wien.
- (4) Für die in der Stiftung Mitarbeitenden (Priester und Laien) gelten die je eigenen dienstrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Wien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Die Erzdiözese Wien stellt den Mitarbeitenden der Stiftung die notwendige administrative Unterstützung durch die diözesanen Dienststellen und Zugang zu deren Serviceeinrichtungen zur Verfügung, z. B. Anschluss an das EDV-System und Betreuung durch das Referat für Datenverarbeitung der Erzdiözese Wien, Wahrnehmung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche durch die Personalvertretung der Erzdiözese Wien.

§ 14 Befugnisse des Erzbischofs von Wien

- (1) Recht der Visitation und Prüfung aller Aktivitäten
- (2) Recht, zu jedem beliebigen Zeitpunkt detailliert Rechenschaft zu verlangen
- (3) Genehmigung von Änderungen der Statuten
- (4) Entscheidung über eine etwaige Auflösung der Stiftung
- (5) Genehmigung des Wechsels des Vereinssitzes
- (6) Alle anderen Befugnisse, die das geltende Kirchenrecht ihm zuschreibt
- (7) Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums
- (8) Bestellung und Abberufung des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums
- (9) Entgegennahme der Budgets für das Folgejahr bis 31.12.
- (10) Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Jahres bis 30.06.
- (11) Recht, die Stiftung einer Revision durch die Kontrollstelle der Erzdiözese Wien zu unterziehen

§ 15 Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für mildtätige Zwecke des § 4a Z 3 EstG 1988 zu verwenden.

3. FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 verfüge ich als Erzbischof von Wien, dass die im Folgenden genannten Pfarren des Stadtdekanats 23 im Vikariat Wien-Stadt einen gemeinsamen Entwicklungsraum bilden:

Hl. Johannes XXIII., Inzersdorf-Neustift und Siebenhirten

Dementsprechend verlässt die Pfarre Inzersdorf-Neustift mit 31. Dezember 2024 den bisherigen Entwicklungsraum.

Die im Jahr 1939 errichtete Pfarre Inzersdorf-Neustift war über viele Jahre mit der Pfarre Johannes XXIII. durch die Priester derselben Ordensgemeinschaft miteinander verbunden, hat gegenwärtig eine gemeinsame priesterliche Leitung und möchte in weiterer Folge eine gemeinsame Pfarre bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, 17. 12. 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. GEHALTSABSCHLUSS 2025

1. Erhöhung der Bezüge

Die Bezüge gemäß DBO 1 und 2 (Tabellen, Zulagen, Pauschalbezüge und Sätze der Kirchenmusiker) werden ab 1.1.2025 einheitlich um 5,5% erhöht.

2. Verbesserung der Besoldung von (a)PAss zu Beginn der Ausbildung

- Pastoraljahr: Gruppe B (mit abgeschlossenem Masterstudium in Theologie)
- Pastoraljahr: Gruppe C (noch nicht abgeschlossenes Masterstudium in Theologie-→ Umreihung nach B, sobald das Masterstudium abgeschlossen ist (nächster Monatserster ab Vorlage des Nachweises).
- Abschluss Pastoraljahr und Masterstudium Theologie: Gruppe A
- Pastoralpraktikum: Gruppe C
- Abschluss Praktikum: Gruppe C (unverändert)
- Abschluss berufsbegleitende Ausbildung: Gruppe B (unverändert)

3. Dotierung des Sozialfonds des ZBR

€ 10.000,-

4. Anhebung der Darlehensbeträge

Grund	Betrag 2024	Betrag ab 2025
allgemeiner Zweck	€ 5.000,00	€ 6.000,00
Eigentumswohnung	€ 10.000,00	€ 12.000,00
Genossenschaftswohnung	€ 8.500,00	€ 10.200,00
Mietwohnung	€ 7.000,00	€ 8.400,00
Auto 1 (dienstl. Nutzung)	€ 8.000,00	€ 9.600,00
Auto 2	€ 5.000,00	€ 6.000,00

5. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Teamausschreibung PV „An der Brünnerstraße Mitte“, bestehend aus den Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz:

Gesucht wird ab 1. September 2025 ein engagiertes Pastoralteam, bestehend aus einem leitenden Priester und zwei weiteren Hauptamtlichen (z. B. Pfarrvikar, Kaplan, Pastoralassistent/in oder Diakon). Nähere Informationen zur Ausschreibung sind im Vikariat Unter dem Manhartsberg (vikariat.nord@edw.or.at) erhältlich. Bewerbungen mit Lebenslauf und auf die Ausschreibung bezugnehmendes Motivationsschreiben richten Sie bitte bis 28.2.2025 an vikariat.nord@edw.or.at. Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Strasshof und Deutsch-Wagram ab sofort.

Leiter für die vier Pfarren des PV „Um den Rochusberg“ ab 1.9.2025

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar für den PV Piesting- und Schwarzatal, ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Jänner im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

6. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 162 (2024) Nr. 12, S. 225:

Sylvia **Dörfler** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Weinland um Maria Moos, Dürnkrot und Waidendorf, schied mit 30. November aus.

Diözesane Gremien (und Konsultationsorgane):

Diözesankommission für ökumenische Fragen:

Mit 1. Oktober 2024 wurden für fünf Jahre (das ist bis 30. September 2029) folgende Mitglieder (wieder-)ernannt:

Dr. Federico **Moisés** Colautti (P)
Univ.-Ass. (prae doc) Mag. Lic. Christina **Dietl**, MA (L)
Dipl.-Ing. Mag. Flavio **Farcas** (D)
KR Mag. Johannes **Fichtenbauer** (D)
Dipl.-Ing. Wolfgang **Hinker** (L)
Erzpriester inž. Lic. Yuryi **Kolasa** (P)
Mag. Andreas **Lotz**, LL.M. (L)
Sr. M. Magdalena **Niescoruk** OSB (O)
Lic. Dr. Raphaela **Pallin** (L)
Univ.-Prof. i. R. Dr. Rudolf **Prokschi** (P)
Mag. Ernestine **Radlmair-Mischling** (L)
Mag. Doris **Schmidt** (L)
P. Dr. Helmut **Schumacher** SJ (P)
GR Ferenc **Simon** (P)
Mag. Johannes **Sinabell** (L)
Doz. P. Dr. Edmund **Waldstein** OCist, Bacc. (P)
Flinsp. Prof. Mag. Dr. Peter **Weinstich**, MAS (L)
Dr. Dagmar **Woods** (L)

Dienststellen:

Bischofsvikariat für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens:

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfVik. im Pfarrverband Wienerwald-Mitte mit 10. Dezember 2024 für fünf Jahre zum Bischofsvikar ernannt.

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

Flinsp. Karl Aubert **Frey** (L), Flinsp. Mag. Irene **Pfleger** (L) und Mag. Stefan **Schweiger** (L) wurden mit 1. Jänner 2025 für die restliche Funktionsperiode bis 30. Juni 2025 zu Mitgliedern des beim Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung eingerichteten diözesanen Beirates zur Beratung des Ortsordinarius und der Schulamtsleitung in Angelegenheiten der missio canonica gemäß Pkt. 4.2.3. sowie 7.3.3. der Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen bestellt.

Flinsp. Bernadette **Bruckner** (L) und Mag. Paul **Pogats** (L) wurden mit 1. Jänner 2025 für die restliche Funktionsperiode bis 30. Juni 2025 zu Ersatzmitgliedern des beim Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung eingerichteten diözesanen Beirates zur Beratung des Ortsordinarius und der Schulamtsleitung in Angelegenheiten der missio canonica gemäß Pkt. 4.2.3. sowie 7.3.3. der Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeiseelsorge:

Univ. Prof. i.R. Dr. Rudolf **Prokschi**, Domdekan, wurde mit 31. Dezember 2024 von seinem Amt als Landespolizei-Seelsorger von Wien entpflichtet.

Schulseelsorge:

Clara Fey Campus – Maria Frieden, Wien 22:

Br. Dipl.-Soz. Päd. (FH) Mag. Wolfgang **Gracher** SDB, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfMod. Im Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, und Direktor des Konventes Stadlau, Wien 22, der Salesianer Don Boscos, mit 1. Jänner 2025 zum Schulseelsorger ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Lukas-Stiftung:

Dipl.-Theol. Otmar **Spanner** (L) wurde mit 1. Dezember 2025 für ein Jahr (das ist bis 30. November 2025) zum Geschäftsführer ernannt.

Dekanate:

Klosterneuburg:

H. Dipl.-Ing. Mag. Reinhard **Schandl** CanReg, Dech. und Pfr. in Klosterneuburg-Stiftspfarr, PfMod. in Kritzendorf, Höflein und Klosterneuburg-St. Martin, wurde mit 1. Dezember 2024 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

H. Simon Dung Ngoc **Nguyen** CanReg, Pfr. in Klosterneuburg-St. Leopold und Kierling wurde mit 1. Dezember 2024 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Piesting

GR MMag. Waclaw Stanislaw **Radziejewski**, Pfr. in Steinabrückl, Matzendorf und Wöllersdorf, wurde mit 1. Jänner 2025 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR Mag. Paul **Jachim**, Pfr. in Scheuchenstein, Gutenstein, Waidmannsfeld, Pernitz, Rohr am Gebirge, Schwarza am Gebirge, wurde mit 1. Jänner 2025 für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Weigelsdorf:

Mgr. Pawel **Wójciga**, PfMod. in Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf, wurde mit 1. Dezember 2024 für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

KR Mag. Josef **Lippert**, PfMod. in Pottendorf und Wampersdorf, wurde mit 1. Dezember 2024 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Kamptal:

Florian **Bischel** (L), bisher PAss. in den Pfarren Elsnarn im Straßertal, Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp und Straß im Straßertal, scheidet mit 31. Jänner aus. Er ist weiterhin Pastoralassistent in der Jungen Kirche und als freigestellter Betriebsrat tätig.

Korneuburg Nord:

Stanislaw **Zawila**, bisher Pfr., hat mit 31. August 2025 auf die Pfarren Stetten, Karnabrunn, Würnitz, Obergänserndorf, Großrußbach und Harmannsdorf resigniert und tritt mit 1. September 2025 in den dauernden Ruhestand.

Oberes Schmidatall:

Sr. Romana-Maria **Palecek** (O), Schwestern der Jüngersuche, wurde mit 1. Jänner zur Pastoralhelferin in den Pfarren Sitzendorf an der Schmida, Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Röschitz, Roseldorf, Stoitzendorf, Straning und Wartberg bestellt.

Rund um Laa:

Mara **Kleibl** (L) wurde mit 1. Jänner zur Pastoralhelferin in den Pfarren Laa an der Thaya, Hanfthal, Kottिंगneusiedl, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und in der Pfarrexpositur Zlabern bestellt.

Wagram-Au:

Mag. Liviu Vasile Balascuti (ED. București), bisher PfProv., wurde mit 1. Jänner 2025 zum Pfarrer der Pfarren Stetteldorf am Wagram, Absdorf, Neuaigen, Königsbrunn am Wagram und Bierbaum am Kleebüchel ernannt.

Piesting- und Schwarzatal:

Mgr. Marcin **Wojciech**, bisher PfVik. in den Pfarren Pernitz, Gutenstein, Scheuchenstein, Schwarzau im Gebirge, Rohr am Gebirge und Waidmannsfeld, wurde mit 1. Dezember 2024 von seinem Amt abberufen.

Pfarren:

Angern an der March, Mannersdorf an der March, Ollersdorf und Stillfried:

Mag. Dr. Johann **Rosner**, bisher Pfr., hat mit 31. August auf die Pfarren resigniert und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

Die Freistellung für künstlerische Tätigkeit von MMag. Konstantin **Reymaier**, Leiter des Referates Kirchenmusik und Domkurat, wird mit 1. November 2024 für ein weiteres Jahr verlängert.

Dr. Joachim Heimerl, bisher AushSeels., wurde mit 1. Dezember 2024 von seinem Amt entpflichtet.

Mit 9. Dezember 2024 wurde im Hochmeisteramt des Deutschen Ordens, Singerstraße 7/1/3, Wien 1, eine Privatkapelle mit dem Patrozinium „Unsere Liebe Frau v. Deutschen Haus“ errichtet

Landstraße, Wien 3:

P. Mag. Dr. Rudolf Karner CO, bisher Kpl., wurde mit 1. Dezember 2024 zum Pfarrvikar ernannt.

Zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Prof. Dr. Boris **Hološnjaj** (Ep. Križevci) wurde mit 31. August 2025 von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

Ober St. Veit, Unter St. Veit zum guten Hirten, Wien 13:

P. Lorenz **Lindner** SAC, bisher Aush.Kpl. wurde mit 1. Dezember 2024 zum Pfarrvikar ernannt.

Maria Namen, Wien 16:

Mag. Lic Lukasz Maciej **Skiba**, bisher Kpl., wurde mit 1. Dezember 2024 zum Pfarrvikar ernannt.

Döbling, Wien 19:

Mit 9. Dezember 2024 wurde in Nußwaldgasse 18, Wien 19, eine Privatkapelle errichtet.

Aspern, Wien 22:

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, Diözesanrichter, bisher Kpl., wurde mit 1. Dezember 2024 zum Pfarrvikar ernannt.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Fernando Josue **Heredia Guedez**, bisher Kpl., wurde mit 30. November 2024 von seinem Amt entpflichtet und mit 1. Dezember 2024 für einen Einsatz in Asien für fünf Jahre freigestellt.

Mag. Clemens **Haunschmidt**, bisher Kpl., wurde mit 1. Dezember 2024 zum Pfarrvikar ernannt.

Auszeichnungen:

Franz **Schwammenschneider** (D), Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrexpositur Langenzersdorf-Diornelwiese, wurde mit 1. Mai 2024 zum Erzbischöflichen geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

KR P. Andreas **Hiller** CSsR ist am 11. Dezember 2024 im Alter von 88 Jahren im Pflegeheim der Hartmannschwwestern, Wien 5, verstorben und wurde am 21. Dezember 2024 im Redemptoristengrab auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, beigesetzt.

P. Lic. Johannes **Wrba** SJ ist am 14. Dezember 2024 im Alter von 89 Jahren verstorben und wurde am 7. Jänner 2025 in der Krypta der Jesuitenkirche, Wien 1, beigesetzt.

Adalbert **Havlicek** (D), Diakon mit Zivilberuf in Brunn am Gebirge, ist am 16. Dezember 2024 im Alter von 73 Jahren verstorben und wurde am 7. Jänner 2025 auf dem Friedhof Brunn am Gebirge beigesetzt.

Ing. Dipl.-Päd. Josef **Fellner** (D), Diakon mit Zivilberuf in Gießhübl, ist am 19. Dezember 2024 im Alter von 76 Jahren in Maria Enzersdorf verstorben und wurde am 9. Jänner 2025 auf dem Friedhof Gießhübl beigesetzt.

18. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Mag. Katharina Sevelda-Platzl.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtag im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoc“ nach Pkt. „Sprechtag des Generalvikars“

19. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

20. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOC

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0699/ 17 18 15 13 oder r.mijoc@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2025:
31. Jänner 2025, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2025:
6. Februar 2025.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt